

Stellungnahme

Basel, 31. Januar 2019 sd

Revision des Stromversorgungsgesetzes

Die Handelskammer befürwortet die Stossrichtung der Revision des Stromversorgungsgesetzes, indem marktwirtschaftliche Anreize im Strommarkt verstärkt zur Anwendung kommen sollen. Die vollständige Marktöffnung, die für die Volkswirtschaft von besonderer Relevanz ist, ist neben der Sicherstellung der Versorgungssicherheit ein Kernanliegen der Handelskammer. Für letztere stellt der Aufbau einer Speicherreserve, der aus Sicht der Handelskammer technologieneutral zu erfolgen hat, das geeignete Instrument dar. Nachfrageorientierte Netzkapazitäten gehören jedoch ebenfalls dazu, weshalb sich die Handelskammer für deren Ausbau ausspricht. Massnahmen wie eine Verursachergerechtigkeit der Netznutzungstarifizierung sowie eine wirtschaftliche Nutzung von Flexibilitäten, werden daher unter der Prämisse eines nachfrageorientierten Ausbaus von Netzkapazitäten als sinnvoll erachtet. Sowohl die Einführung der Sunshine-Regulierung, als auch die Teilliberalisierung des Messwesens begrüsst die Handelskammer, jedoch gehen die Vorschläge hier noch nicht weit genug und könnten so neue Probleme mit sich bringen.

Ausgangslage

Das Stromversorgungsgesetz vom 23. März 2007 (StromVG) muss vor dem Hintergrund der Energiestrategie 2050 des Bundes umfassend revidiert werden, um weiterhin seine Kernaufgaben erfüllen zu können. So muss es weiterhin die Voraussetzungen für eine sichere Elektrizitätsversorgung zum einen, und einen wettbewerbsorientierten Elektrizitätsmarkt zum anderen, schaffen. Konkret sind im StromVG der Grad der Strommarktöffnung, die Konditionen der Grundversorgung, die Aufgaben der Netzbetreiber, die Massnahmen bei einer Gefährdung der Versorgung sowie die detaillierten Regeln der Netznutzung, verankert. Darüber hinaus regelt das StromVG die Aufgaben für die nationale Netzgesellschaft (Swissgrid) sowie Organisation und Aufgaben des Regulators (ElCom).

Im Rahmen der anstehenden Revision, sind vor allem die Bereiche «Vollständige Marktöffnung», der Aufbau einer «Speicherreserve», die Einführung der sogenannten «Sunshine-Regulierung» sowie eine höhere «Verursachergerechtigkeit der Netznutzungstarifizierung», die wirtschaftliche Nutzung von «Flexibilitäten» und die «Teilliberalisierung des Messwesens» von hoher Relevanz für die Schweizer Volkswirtschaft und die Unternehmen. Die Handelskammer nimmt daher wie folgt dazu Stellung.

Handelskammer beider Basel

St. Jakobs-Strasse 25
Postfach
CH-4010 Basel

T +41 61 270 60 60
F +41 61 270 60 05

www.hkbb.ch

Konzeption und Forderungen

Vollständige Marktöffnung

Die Öffnung des Schweizer Strommarktes ist bislang nur für Grossverbraucher erfolgt. Zukünftig soll die Wahlmöglichkeit eines Stromlieferanten allen Endverbrauchern zur Verfügung stehen. Endverbraucher mit einem Jahresverbrauch unter 100 MWh sollen ein Recht haben, sich für die Grundversorgung entscheiden und in diesem Modell ein neu einzuführendes Standard-Energieprodukt zu beziehen. Die vollständige Marktöffnung und der dadurch initiierte Wettbewerb der Lieferanten verspricht neben Effizienzgewinnen und Preisanpassungen zugunsten der Kunden auch eine Steigerung der Produktinnovationen und -vielfalt. Die Handelskammer begrüsst diese daher ausdrücklich.

Speicherreserve

Neben der vollständigen Marktöffnung, ist der Handelskammer vor allem die Versorgungssicherheit ein grosses Anliegen. Sie folgt dem Grundsatz, dass Bund und Kantone jederzeit eine sichere, kostengünstige und ausreichende Energieversorgung zu gewährleisten haben. Der Aufbau einer strategischen Speicherreserve bei unerwarteten, ausserordentlichen Ereignissen – z.B. extreme Wetterlagen – trägt zum Ziel der Versorgungssicherheit entscheidend bei. Die Handelskammer spricht sich daher für den Aufbau der Speicherreserve aus. Diese Speicherreserve muss technologieneutral ausgeschrieben werden.

Sunshine-Regulierung

Die Handelskammer begrüsst die Einführung der Sunshine-Regulierung, die zu mehr Transparenz bei den Endkunden hinsichtlich der Anbieter führt. Wir schliessen uns im Übrigen der Ansicht von economiesuisse an, dass dem Regulator eine ausreichende Datengrundlage zur Verfügung stehen muss, um seiner Aufsichtsfunktion nachkommen zu können. Schliesslich haben Netzbetreiber ein Angebotsmonopol inne, weshalb der Endverbraucher seinen Netzanbieter nicht wechseln kann. Um die Effizienz der Massnahmen zu steigern, fordert die Handelskammer zudem, konkret messbare Vorgaben einzuführen.

Verursachergerechtigkeit der Netznutzungstarifizierung

In Zukunft soll bei den Netzkosten eine grössere Verursachergerechtigkeit erfolgen. Konkret bedeutet dies, dass die Netznutzungstarife auf Netzebene 7 (Niedertarif) höhere Leistungskomponenten enthalten dürfen. Somit kann eine zeitabhängige, d.h. dynamische Anpassung der Leistungskomponente und somit mehr Markt realisiert werden. Die marktwirtschaftlichen Anreize, die hierbei entstehen, haben ebenfalls einen positiven Einfluss auf die Netzkapazitäten, indem die Spitzenlast gebrochen wird. Die Einführung einer grösseren Verursachergerechtigkeit mittels marktwirtschaftlicher (preislicher) Anreize ist, unter der Voraussetzung, dass für sich unter dieser Neukonzipierung ergebende Nachfrage ausreichend Netzkapazität geschaffen wird, aus Sicht der Handelskammer positiv zu werten.

Flexibilitäten

Das wirtschaftliche Potenzial von Flexibilitäten in der Schweiz ist nach wissenschaftlichen Erkenntnissen erheblich. Um das Potenzial freizusetzen, bedarf es jedoch einer anderen Regulierung als der heutigen. So müssen die Flexibilitäten eine Inhaberschaft erhalten, welche die wirtschaftliche Nutzung ermöglicht. Wie bei der Verursachergerechtigkeit der Netznutzungstarifizierung ist auch bei dieser Massnahme ein erheblicher Effizienzgewinn für den Netzausbau anzunehmen. Die Handelskammer befürwortet die Neuregelung daher, unter der

gleichlautenden Voraussetzung, dass Netzausbau nachfrageorientiert stattfindet und insbesondere die Versorgungssicherheit nach oben beschriebenen Grundsatz erhalten bleibt.

Teilliberalisierung des Messwesens

Die Handelskammer begrüsst die Teilliberalisierung des Messwesens aus, bedauert aber, dass keine vollständige Liberalisierung angestrebt wird. Die Effizienzgewinne, die aus einer vollständigen Liberalisierung resultieren könnten, könnten durch die Schaffung des dualen Systems und den daraus entstehenden Abgrenzungskonflikten sowie Wettbewerbsverzerrungen unterminiert werden. Ein weiterer Punkt betrifft das Potenzial der Digitalisierung, welches im vorliegenden Vorschlag nicht voll ausgeschöpft wird. Letztere spielt insbesondere beim Aufbau eines zentralen Datenregisters eine zentrale Rolle. Insbesondere hinsichtlich einer Verbesserung der Verfügbarkeit, Qualität und Konsistenz der Daten, ist ein zentrales Datenregister anzustreben.

Fazit

Das Stromversorgungsgesetz (StromVG) soll im Rahmen der anstehenden Revision auf die Anforderungen der Energiestrategie 2050 angepasst werden. Die hierfür vorgeschlagenen Massnahmen und Instrumente sind marktwirtschaftlich gewählt, sodass mit deutlichen Effizienzsteigerungen sowie Wohlfahrtsgewinnen zu rechnen ist. Die Handelskammer befürwortet die Bestrebungen einer vollständigen Marktöffnung ebenso wie eine Verbesserung der Versorgungssicherheit. Zur Realisierung von Effizienzgewinnen beim Netzausbau sollen eine grössere Verursachergerechtigkeit der Netznutzungstarifizierung sowie die wirtschaftliche Nutzung von Flexibilitäten zum Einsatz kommen. Dies ist durchaus begrüssenswert, unter der Voraussetzung, dass Netzkapazitäten in jedem Fall nachfrageorientiert geschaffen werden, damit jederzeit eine sichere, kostengünstige und ausreichende Energieversorgung gewährleistet ist. Sowohl die Sunshine-Regulierung, als auch die Teilliberalisierung des Messwesens bieten aus Sicht der Handelskammer einen Mehrwert. Erstere soll jedoch durch messbare Vorgaben erweitert werden, um die Effizienz der Massnahmen nochmals zu steigern. Die Teilliberalisierung des Messwesens soll zu einer vollständigen Liberalisierung werden. Die Wahrung der Technologieneutralität ist zudem eine Kernforderung der Handelskammer, die in der jetzigen Version der Vorlage zu wenig berücksichtigt wird. Insbesondere beim Aufbau der Speicherreserve gilt es diese zu beachten, da Wasserkraft zwar einen wichtigen Anteil an der Speicherung hat und auch in Zukunft haben wird, die Herausforderungen an Speicherung unter der Energiestrategie 2050 jedoch nicht alleine bewältigen kann.